



Hinweise zum Hygienekonzept bei Kulturveranstaltungen (Stand: 25.06.2020)

Betreiberinnen und Betreiber jeglicher Spielstätten für kulturelle Darbietungen müssen ein Hygiene- und Sicherheitskonzept nach § 2 Abs. 4e [Corona-LVO MV](#) zur Genehmigung bei der zuständigen Gesundheitsbehörde einreichen. Es ist ausreichend, wenn einmalig ein Konzept je Spielstätte eingereicht wird. Die Genehmigung des Hygiene- und Sicherheitskonzeptes durch die zuständige Gesundheitsbehörde gilt für alle Veranstaltungen. Die Maßnahmen des Konzeptes sind zur Sicherheit des Publikums und der Akteure auf allen Kulturveranstaltungen umzusetzen.

Die auf der Internetseite des [Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur](#) veröffentlichten Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kulturminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Empfehlungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, sowie die fortlaufend in Überprüfung und Weiterentwicklung befindlichen Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften sind einzuhalten. Die aktuellen Empfehlungen und Handlungshilfen finden Sie im Anhang. Bitte beachten Sie dabei den aktuellen Stand der Dokumente, da diese ständig fortgeschrieben werden.

Bei der Entwicklung des Hygiene- und Sicherheitskonzeptes sollen folgende Empfehlungen eingehalten werden:

- [Handlungshinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Umsetzung der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus \(Anti-Corona-VO MV für Theater, Konzerthäuser und Opern\)](#)
- Die [Eckpunkte der KMK](#) geben wichtige Hinweise für die Maßnahmen bezüglich des Publikumsverkehrs und zum Schutz der künstlerischen Akteure in den Bereichen Theater, Opernhäuser, Konzertveranstalter, Festivals, Kleinkunsthäuser und weitere Darbietungen der Kultur- und Kreativszene.
- Informationen zur Umsetzung der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards](#) hat die VBG-Hamburg herausgegeben. Die Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios behandeln die Themen Proben- und Vorstellungsbetrieb, Ausstattungen und Außenübertragungen.
- Der Orchesterbetrieb findet Hinweise in der [Stellungnahme der Charité](#).

Hinweise zur Durchführung

- Durchführung der Veranstaltung möglichst im Freien
- Durchlüften der Räume mind. 1x pro Stunde; in Räumen mit mechanischer Be- und Entlüftung Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Lüftungsanlage
- Hinweisschilder und Aushänge zu Hygieneregeln
- Ausschluss von Mitarbeiter/-innen und Künstler/-innen mit COVID-19 Symptomatik von der Tätigkeit
- Sicherstellung eines Mindestabstandes zwischen den Personen von 1,5 m in allen Räumlichkeiten
- generelle Vermeidung von Warteschlangen, wie z.B. an den Eingangsbereichen, sanitären Anlagen oder beim Verkauf von Speisen und Getränken
- Beschränkung auf eine maximale Besucherzahl je Veranstaltung (1 Besucher auf 10m² Fläche im Besucherraum)



- empfehlenswert ist eine vorherige elektronische Anmeldung, um die Besucheranzahl im Voraus eingrenzen zu können
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen
- im Veranstaltungsraum darf kein Verkauf von Speisen stattfinden, ebenfalls kein direkter Verzehr an der Verkaufsstelle
- bei einer Pausenversorgung ist § 3 Gaststätten der [Corona-LVO MV](#) einzuhalten

Schutz der Besucher/-innen

- gezielte Leitung der Besucherströme mit dem Ziel der Kontakt- und Begegnungsminimierung
- Hinweisschilder an Zugängen; kein Zutritt für Besucher mit COVID-19 Symptomen
- Mund-Nase-Bedeckung in Innenbereichen
- Abstand zwischen Bühne und Besuchern mind. 3m
- Erfassung der persönlichen Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) unter Beachtung der [Datenschutz-Grundverordnung](#)

Schutz der Beschäftigten

- Künstler/-innen, Sänger/-innen, Musiker/-innen: Einhaltung Mindestabstand und/oder Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
- Erfordernis unterschiedlicher Abstandsregelungen (Spartenabhängig)
- beim Einlass muss vom Mitarbeiter/-in eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, jedoch kann auch der Schutz durch eine Plexiglasscheibe erfolgen
- Blasinstrumente: Bespannung der Schalltrichter mit Textilabdeckung
- sonstige Mitarbeiter/-innen: Mund-Nase-Bedeckung in Innenbereichen
- Einhaltung der Mindestabstände auch in Proben- oder Garderobenräumen, Seitenbühnen usw.
- alternative Schutzmaßnahmen bei Nichteinhaltung der Abstandsregelung z.B. Trennwände

Sanitäre Anlagen

- Bereitstellen von Einweg-Papierhandtüchern und Seifenspendern mit Flüssigseife in sanitären Anlagen
- WC, Türgriffe und Waschbecken regelmäßig reinigen und gebrauchte Einweg-Papierhandtücher regelmäßig entsorgen
- Wartebereich markieren, Ansammlungen von Gästen vermeiden
- auf Mindestabstände hinweisen

Die derzeit geltenden gestiegenen Hygieneanforderungen sind **grundsätzlich** von jedem Mitarbeiter/-in und Besucher/-in **zu beachten**:

- gute Händehygiene: Häufiges Waschen mit Wasser und Seife
- nur symptomfrei an Veranstaltungen teilnehmen
- auf die Husten- und Nies-Etikette achten: beim Husten und Niesen wegrehen von anderen Personen, Niesen und Husten in die Ellenbeuge